

Statut

**des Zentrums für Europäisches und Internationales
Recht und Rechtssprachen**

an der

Juristischen Fakultät der

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Statut des

„Zentrums für Europäisches und Internationales Recht und Rechtssprachen“

§ 1 Name und Träger

Das „Zentrum für Europäisches und Internationales Recht und Rechtssprachen“ ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

§ 2 Zweck

(1) Das Zentrum dient der Intensivierung und Koordinierung der Forschung und Lehre des europäischen und internationalen Rechts sowie der Lehre der Rechtssprachen und der Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit.

(2) Es ist in den Bereichen der postgradualen Ausbildung, der Studienvertiefung sowie der Forschungsförderung und -kooperation tätig.

§ 3 Aufgaben und Inhalt der Programmbereiche

(1) Im Bereich der postgradualen Ausbildung dient das Zentrum der Förderung europäisch oder international ausgerichteter Promotionen und vor allem der Durchführung und Fortentwicklung von Masterstudiengängen, insbesondere

- des Aufbaustudiengangs im Europäischen Recht
- des Masters im deutschen Recht
- gegebenenfalls neuer Masterstudiengänge.

(2) Im Bereich der Studienvertiefung fördert das Zentrum vor allem

- das Begleitstudium im Europäischen Recht
- das Erasmus-Programm und weiteren internationalen Studenten/innen- und Dozenten/innenaustausch
- das Fachsprachenprogramm und Veranstaltungen zum Erwerb internationaler Kompetenz
- die Teilnahme an europäischen und internationalen Wettbewerben mit simulierten Gerichts-, Schiedsgerichts- oder Mediationsverhandlungen („Moot Court“)
- die Organisation von Gastvorträgen und Gastprofessuren.

(3) Im Bereich der Forschungsförderung und -kooperation unterstützt das Zentrum vor allem

- das Europäische Rechtszentrum
- bilaterale Kooperationen der Fakultät mit ausländischen Universitäten
- europäische oder internationale wissenschaftliche Tagungen von Forschungsstellen der Fakultät.

(4) Das Zentrum überprüft regelmäßig seine einzelnen Programmbereiche sowie deren Inhalte und entwickelt diese fort.

§ 4 Organe

Die Organe des Zentrums für Europäisches und Internationales Recht und Rechtssprachen sind der Vorstand, dessen Vorsitzender oder dessen Vorsitzende sowie die Geschäftsführung.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Das Zentrum für Europäisches und Internationales Recht und Rechtssprachen wird vom Vorstand geleitet.

²Der Vorstand bestimmt die Leitlinien und Ziele des Zentrums.

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem Dekan oder der Dekanin
- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Studienleitung des Aufbaustudiengangs im Europäischen Recht
- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Studienleitung des Begleitstudiums im Europäischen Recht
- dem Erasmus-Beauftragten oder der Erasmusbeauftragten
- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Europäischen Rechtszentrums
- gegebenenfalls weiteren vom Fakultätsrat gewählten Professoren oder Professorinnen
- einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden.

(3) ¹Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichermaßen stimmberechtigt. ²Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstands ist der Dekan oder die Dekanin. ³Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) ¹Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sind die kraft Amtes dem Vorstand angehörenden sowie weitere auf zwei Jahre von der Fakultät bestellte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Professoren und Professorinnen, die einen inhaltlichen Teil eines der europäischen oder internationalen Programmbereiche der Fakultät gemäß § 3 leiten, sollen in den Vorstand gewählt werden, sofern sie diesem nicht kraft Amtes angehören. ⁴Wird ein inhaltlicher Teil eines solchen Programmbereichs von mehr als einem Professor oder mehr als einer Professorin betreut, so soll jedenfalls einer oder eine von diesen als deren Sprecher oder Sprecherin in den Vorstand gewählt werden.

(5) Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden entspricht einem der Vertreter oder der Vertreterin dieser Gruppe im Fakultätsrat.

(6) ¹Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber ein Mal pro Semester zusammen. ²Die Sitzungen werden vom Dekan oder von der Dekanin mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen und geleitet. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dekans oder der Dekanin, in dessen/deren Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

§ 6 Geschäftsführung

(1) ¹Der Vorstand wird von der Geschäftsführung unterstützt. ²Sie wird vom Dekan oder von der Dekanin im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

(2) ¹Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin untersteht dem Vorstand und berichtet diesem. ²Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin setzt die im Vorstand getroffenen Beschlüsse um und ist darüber hinaus für die täglichen Verwaltungsaufgaben zuständig. ³Des Weiteren schlägt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin dem Vorstand im Rahmen des Statuts und vorgegebener Leitlinien Projekte, Programme und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Zentrums vor.

(3) Zur Unterstützung von Vorstand und Geschäftsführung kann eine Geschäftsstelle errichtet werden.

§ 7 Änderung dieses Statuts

Änderungen dieses Statuts obliegen dem Fakultätsrat.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.